

Besondere Geschäftsbedingungen für Forschungsleistungen (BGB-F)

vom 20. September 1999 i.d.F. vom 2. Januar 2002, geänd. am 1. Juli 2004,
zuletzt geänd. am 15. April 2006

§1. Geltungsbereich

(1) Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für Forschungsleistungen (BGB-F) gelten für die nachfolgend beschriebenen Leistungen, die von der Firma *Weber Wissenschaftliche Dienste* als Auftragnehmer erbracht werden.

(2) Sie treten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma *Weber Wissenschaftliche Dienste* vom 20. September 1999 in ihrer bei Abschluß des Vertrages geltenden Fassung und gelten als deren Bestandteil.

(3) Die Besonderen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des jeweiligen Vertrages.

§2. Auftragsgegenstand, Leistungsumfang, Fristen

(1) ¹Auftragsgegenstand ist die Erbringung einer wissenschaftlichen Forschungsleistung oder sonstigen Dienstleistung, welche grundsätzliche Fragen oder konkrete Vorgänge methodisch nach streng objektiven und sachlichen Gesichtspunkten in ihren Ursachen zu erforschen, zu begründen und in einen Verständniszusammenhang zu bringen hat, und welche die Erarbeitung von Erkenntnissen anhand objektiver Maßstäbe unter Anwendung rationaler Methoden erfordert. ²Leistungen im Sinne von Satz 1 sind auch Übersetzungen aus dem Lateinischen, aus einer untergegangenen Sprache oder aus einer historischen Sprachstufe einer noch lebenden Sprache.

(2) Das Nähere regelt der Vertrag.

§3. Einschränkungen, Fristverschiebung

(1) Der Auftraggeber anerkennt, daß der zur Bearbeitung erforderliche Zeitbedarf sowie der Umfang und die Gestalt der zu gewinnenden Ergebnisse dem Wesen des Ganges wissenschaftlichen Forschens und Erkennens nach auch bei sorgfältiger Prüfung und Einschätzung des Auftragsgegenstandes vor dem Abschluß des Vertrages nicht vollständig vorausgesehen werden können.

(2) ¹Das Eintreten eines Vorbehaltsfalles des § 3 Abs. 3 AGB gilt als Erschwernis im Sinne des § 17 Abs. 2 AGB. ²Eine Fristverschiebung gilt in demjenigen Umfange als zumutbar, in welchem dem Auftraggeber durch sie keine unmittelbaren wirtschaftlichen Nachteile entstehen.

(3) Soll der Name des Urhebers mit dem Werke verknüpft werden oder ist dies nach Maßgabe des § 29 AGB vorgeschrieben, so hat der Auftragnehmer das Recht, nach seinem pflichtgemäßen fachlichen Ermessen eine Fristverschiebung, eine Eingrenzung des Auftragsgegenstandes oder eine Abänderung der Zusicherung von Eigenschaften zu verlangen, wenn ansonsten absehbar wäre, daß die Veröffentlichung den Anforderungen wissenschaftlicher Forschung nicht genügen würde.

§4. Fachgerechte Ausführung

Die Anwendung oder der Einsatz wissenschaftlicher Arbeitsweisen, welche nicht in das fachliche Ermessen des Auftragnehmers gestellt sein sollen, sind in dem Vertrage zu bestimmen.

§5. Ermöglichungspflicht

Zu dem besonderen technischen Gerät im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 AGB gehören in Abhängigkeit von dem Wesen des Auftragsgegenstandes insbesondere auch starke Lupen, beleuchtete Lupen, Ultraviolettlampen, Mikrofilmlesegeräte und Vervielfältigungsgeräte.

§6. Mitwirkungspflicht

(1) ¹Unterlagen oder sonstige Gegenstände, welche zur Ausführung des Auftrages benutzt werden müssen, sind dem Auftragnehmer auf Ersuchen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ²Die Äußerung des Ersuchens bedarf nicht der Schriftform. ³Werden körperliche Gegenstände zur Verfügung gestellt, so sind sie dem Auftraggeber nach Durchführung der Abnahme unverzüglich zurückzugeben.

(2) ¹Zu den Unterlagen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 AGB gehören auch die Bestände einer unter der Hoheits- oder Verfügungsgewalt des Auftraggebers stehende Fachbibliothek. ²Soweit es sich um eine Leihbibliothek handelt, hat der Auftraggeber für die Erteilung einer Leiherlaubnis auch dann zu sorgen, wenn der Hauptwohnsitz oder eine sonstige ladungsfähige Anschrift des Benutzers nicht in demselben Bundeslande gelegen ist, in welchem die Bibliothek ihren Sitz hat.

§7. Verschwiegenheit

(1) ¹Der Auftraggeber darf ohne Einverständnis des Auftragnehmers über den Auftragsgegenstand, die Fristen und der Höhe der Vergütung nicht außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ²Das Einverständnis ist vorab schriftlich einzuholen und gilt nur in dem dort jeweils näher bestimmten Umfang.

(2) ¹Von dieser Einschränkung ist das Recht des Auftraggebers ausgenommen, mit wissenschaftlichen Buchverlagen über die Drucklegung des Werkes zu verhandeln, falls in dem Verträge bestimmt ist, daß das Werk veröffentlicht werden soll. ²Dem Auftragnehmer ist anzuzeigen, mit welchen Verlagen solche Verhandlungen geführt werden.

§8. Tätigkeitsnachweis, wissenschaftliche Redlichkeit

(1) Soweit den Auftraggeber Pflichten aus § 29 AGB treffen, hat er den Auftragnehmer als Urheber in Büchern auf der Titelseite, in Fachaufsätzen in der ersten Fußnote oder Anmerkung, in sonstigen Veröffentlichungen an derjenigen Stelle zu nennen, an welcher der Inhaber des Urheberrechtes an der Vorlage oder dessen Beauftragter genannt wird.

(2) Wirkt der Übersetzer an amtlichen Werken im Sinne des § 5 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte mit, so findet Absatz 1 keine Anwendung, wenn auch der Bearbeiter der Vorlage nicht genannt wird.

(3) § 9 Abs. 2 AGB bleibt unberührt.

§9. Vergütung, Entgelt, Auslagenersatz

(1) Das Entgelt besteht aus einer Aufwandsentschädigung und einer Vergütung.

(2) ¹Mit der Aufwandsentschädigung sind der Aufwand für die Prüfung des Auftragsgegenstandes, für die Berechnung der Kosten sowie für das Aufsetzen und den Abschluß des Vertrages pauschal abgegolten. ²Als Aufwandsentschädigung kommen mindestens EUR 55,00, höchstens EUR 110,00 in Ansatz. ³Auf die Aufwandsentschädigung kann verzichtet werden, wenn der Vertrag durch Bereitstellung der Arbeitsunterlagen und schriftliche oder mündliche Einwilligung des Auftraggebers in die Höhe der geforderten Vergütung unmittelbar zustandekommt.

(3) ¹In dem Verträge ist zu bestimmen, ob die Vergütung pauschal oder nach dem tatsächlich entstehenden Zeitaufwande zu berechnen ist. ²Die Bemessung der Vergütung richtet sich nach den Vorschriften des § 10 Abs. 1 und 2 AGB.

(4) Kosten, die wegen der Rückgabe von Gegenständen gemäß §6 Abs. 1 Satz 3 entstehen, sind dem Auftragnehmer zu ersetzen.

§10. Zahlungsabwicklung

(1) Soweit in dem Vertrage nicht ein anderes bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung sofort bei Abschluß des Vertrages, die Vergütung nach Durchführung der Abnahme mit der Rechnungsstellung fällig.

(2) Ist für die Laufzeit des Vorhabens ein Zeitraum von mehr als vier Kalenderwochen vorgesehen, so sind 70 v.H. der Vergütung in monatliche Abschläge aufzuteilen und jeweils im voraus zu entrichten.

§11. Erschwernisse, Kündigung, Rücktritt, Störung der Geschäftsgrundlage, Abwicklung des Vertrages

(1) Ist der Auftraggeber ein Verbraucher, so bleiben die Bestimmungen des § 19 AGB auch bei einer Kündigung ohne wichtigen Grund im Sinne des § 18 Abs. 2 AGB unberührt.

(2) ¹Stellt sich nach dem Abschlusse des Vertrages heraus, daß die fachgerechte Ausführung einen Zeitaufwand erfordert, der nicht nur unwesentlich höher ist als derjenige, welcher bei der Bemessung der Vergütung zugrunde gelegt wurde, und ist in dem Vertrage nicht eine Vergütung nach dem tatsächlich entstehenden Zeitaufwande vereinbart, so kann der Auftragnehmer nach den Bestimmungen des § 19 AGB eine Abwicklung des Vertrages verlangen, wenn der Auftraggeber einer Heraufsetzung der Vergütung nicht zustimmt. ²Die Zustimmung unterliegt der Schriftformerfordernis des § 30 AGB.

§12. Abnahme, Gewährleistung, Haftung

(1) ¹Unwesentlich im Sinne des § 21 Abs. 1 AGB ist eine Abweichung insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer sein fachliches Ermessen im Sinne des § 3 pflichtgemäß ausgeübt hat.

(2) ¹Läßt der Auftraggeber das Werk von einem Dritten begutachten, so handelt er auf eigene Rechnung und Gefahr. ²War die Abnahme des Werkes noch nicht durchgeführt, so liegt eine Nutzung im Sinne von § 21 Abs. 3 AGB vor, wenn die Begutachtung gegen Entgelt erfolgt war.

(3) ¹Die Drucklegung oder anderweitige Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Verbreitung des Werkes ohne vorherige Durchführung einer Abnahme gelten nicht als Nutzung im Sinne des § 21 Abs. 3 AGB, sondern als Veränderung im Sinne des § 23 Abs. 2 AGB. ²Verbreitung des Werkes im Sinne von Satz 1 liegt auch dann vor, wenn der Auftraggeber das Werk von einem Dritten begutachten läßt, dessen Verschwiegenheit im Sinne des § 7 Abs. 1 er nicht zu gewährleisten vermag.

§13. Urheberrecht

(1) Entstehen bei dem Auftragnehmer Rechte gemäß § 29 AGB, so verbleiben diese auch dann bei jenem, wenn der Auftraggeber nur einen Teil des Werkes nutzt oder vorher von dem Vertrage zurückgetreten war oder ihn gekündigt hatte.

(2) Will der Auftraggeber Verträge mit Dritten schließen, welche Rechte des Auftragnehmers gemäß § 29 AGB berühren, so ist die Zustimmung des Auftragnehmers zuvor schriftlich einzuholen.

(3) In einem Falle des § 12 Abs. 3 kann der Auftragnehmer Ansprüche nach dem Vierten Teile des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (§§ 96 ff. UrhG) geltend machen.

Weber Wissenschaftliche Dienste
Zentrale Verwaltung
Neugasse 21
D-07743 Jena

Fsp.: +49 - 36 41 / 3 84 99 - 0
Fax: +49 - 36 41 / 3 84 99 - 9
E-Mail: poststelle@evaluationsberatung.de
URL: <http://www.evaluationsberatung.de>

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) gemäß § 27a UStG: DE232106864

Inhaber: Wolfgang Weber M.Phil. M.Litt., geb. am 2. März 1971 in Stuttgart